

Gewillkürte Erbfolge - Verfügungen von Todes wegen

<p>Testament §§ 2064 - 2264 BGB</p>	<p>Unterfall: Gemeinschaftliches Testament §§ 2265 - §§ 2273 BGB</p>	<p>Erbvertrag §§ 2274 - 2302 BGB</p>
--	---	---

I. Wirksamkeit der Verfügung

1. Testierfähigkeit

<p>Grundsatz: Geschäftsfähigkeit: Ausnahme: Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres, § 2229 f BGB:</p>		<p>Grundsatz: Geschäftsfähigkeit: Ausnahme: Ehegatten und Verlobte, § 2275 BGB:</p>
---	--	---

2. persönliche Errichtung

<p>§ 2064 BGB</p>	<p>nur Ehegatten (§ 2265 BGB) oder Lebenspartner (§ 10 IV LPartG)</p>	<p>§ 2274 BGB</p>
-------------------	---	-------------------

3. Form

<p>a) Eigenhändig, § 2247 BGB Erblasser muss Vfg. selbst handschriftlich geschrieben und unterschreiben haben oder</p> <p>b) Notariell, §§ 2232 BGB schriftliche oder mündliche Erklärung ggü. dem Notar oder</p> <p>c) Nottestament §§ 2249 ff BGB</p>	<p>a) Eigenhändig, § 2267 BGB Ein Ehegatte muss die Vfg. handschriftlich abfassen und unterschreiben, die Unterschrift des anderen genügt oder</p> <p>b) Notariell, § 2232 BGB wie Einzeltestament oder</p> <p>c) Nottestament, § 2266 BGB</p>	<p style="text-align: center;">§ 2276 BGB</p> <p>Zur Niederschrift bei einem Notar, bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragschließenden.</p>
--	---	--

II. Keine Nichtigkeitsgründe

1. § 134 BGB Verstoß gegen gesetzliches Verbot
2. § 138 BGB Sittenwidrigkeit - „Geliebtentestament“

III. Keine nachträgliche Beseitigung

1. durch den Erblasser		
§§ 2253 ff BGB, jederzeit bei Testament	a) Bei wechselbezüglichen Verfügungen nur eingeschränkt, § 2271 BGB, b) nach dem Tod des Erstversterbenden grds. gar nicht mehr, § 2271 II BGB.	a) Aufhebung durch Vertrag oder Testament, §§ 2290 ff. BGB, b) Rücktritt, § 2293 ff. BGB, b) Anfechtung des Erbvertrages, § 2281 BGB.
2. durch Dritte		
§§ 2078 ff BGB	§§ 2078 ff BGB	§§ 2078 ff BGB

Pflichtteilsrecht

I. Anspruchsberechtigte § 2303 BGB

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Abkömmlinge § 2303 I BGB 2. Eltern § 2303 II BGB 3. Ehegatte § 2303 II BGB 4. Lebenspartner, § 10 VI LPartG | <p style="text-align: center;">beachte: § 2309 BGB,
ggf. Ausschluss nach § 2333</p> |
|---|--|

II. Anspruchsvoraussetzungen

1. Grundsatz

Berechtigter wäre bei gesetzlicher Erbfolge Erbe, ist aber durch **Verfügung von Todes wegen** von der Erbfolge (bzw. vom Erbersatzanspruch) ausgeschlossen. Bei Einsetzung auf den Pflichtteil ist im Zweifel davon auszugehen, dass keine Erbeinsetzung erfolgt ist, § 2304 BGB.

2. Ausnahmen

In folgenden Fällen besteht ein Pflichtteilsanspruch, obwohl eine Erbeinsetzung erfolgt ist:

- a) **Ausschlagung durch Ehegatten**, § 1371 III BGB
- b) **Erbteilergänzungsanspruch**, wenn die Zuwendung im Wert hinter dem Pflichtteil zurückbleibt, § 2305 BGB
- c) **Ausschlagung bei beschränkter oder beschwerter Erbschaft**, § 2306 BGB
- d) **bei Vermächtniseinsetzung**, wenn
 - aa) Wert hinter Pflichtteilsanspruch zurückbleibt oder
 - bb) Ausschlagung erfolgt, § 2307 BGB

3. Ausschluss des Pflichtteilsanspruchs

- a) für Ehegatten bei anhängigem Scheidungsverfahren, § 1933 BGB
- b) bei Entziehung, §§ 2333 ff BGB
- c) bei Unwürdigkeit, § 2345 II BGB
- d) bei Verzicht, § 2346 BGB

III. Anspruchsinhalt

1. (schuldrechtlicher) **Geldanspruch** auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils § 2303 I BGB:
 - a) Feststellung des (gesetzlichen) Erbteils, § 2310 BGB.
 - b) Berechnung des Nachlasswertes, §§ 2311 ff BGB.
 - c) **Geringerer Pflichtteil** bei
 - aa) Anrechnungspflicht bei Zuwendungen, § 2315 oder
 - bb) Ausgleichungspflicht, § 2316.
 - d) **Höherer Pflichtteil** bei Ergänzungsanspruch wegen Schenkungen, § 2325 BGB.
2. **Auskunftsanspruch** § 2314 BGB

IV. Anspruchsverpflichtete

1. Der oder die Erben, § 2303 I BGB. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner.
2. bei § 2329 BGB subsidiär der Beschenkte

V. Keine Einwendungen/ Einreden

1. Stundung, § 2331a BGB
2. Verjährung, § 2332 BGB

Auslegung der Verfügung von Todes wegen

I. Auslegungsziel

Zu ermitteln ist der **wirkliche Wille** des Erblassers (§ 133 BGB). Da **keine empfangsbedürftige Willenserklärung** vorliegt, kommt es auf den objektiven Erklärungsgehalt nicht an.

Anders jedoch bei vertraglichen Verfügungen in **Erbverträgen** und **wechselbezügliche Erklärungen im gemeinschaftlichen Testament**.

Beachte: Auch hier gilt der Grundsatz „Auslegung vor der Anfechtung!“

II. Auslegungsmethoden bei Testamenten

1. erläuternde Auslegung

Sie knüpft an den erklärten Willen, also den Wortlaut der Verfügung. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller, auch außerhalb der Urkunde liegenden, Umstände, um zu klären, was der Erblasser mit seiner Verfügung wirklich wollte.

2. ergänzende Auslegung

Sie knüpft an Motive und Wertungen des Erblassers bei Abfassung der Verfügung an (**hypothetischer Wille**). Insbesondere werden Lücken geschlossen, die durch Veränderungen zwischen Testamentserrichtung und Erbfall entstanden sind, z.B. bei:

- a) Veränderungen im bedachten Personenkreis
- b) Veränderungen bei den zugeordneten Gegenständen
- c) Verkennen von tatsächlichen oder rechtlichen Umständen durch den Erblasser.

3. Formproblem

Nach h.M. muss der durch die Auslegung ermittelte Wille in der letztwilligen Verfügung wenigstens andeutungsweise oder versteckt zum Ausdruck gekommen sein (sog. **Andeutungstheorie**). Andernfalls fehlt die gesetzliche Form für die Verfügung. Dies führt sodann zur Unwirksamkeit wegen Formverstoß. (str. a.A. Brox Erbrecht Rn 197)

4. Gesetzliche Regelungen

Greifen nur, wenn die allgemeinen Auslegungsregeln nicht zum Ergebnis führen:

- a) §§ 2066 - 2076 BGB: bedachte Personen sind unklar,
- b) §§ 2087 - 2099 BGB: Inhalt der Erbeinsetzung ist unklar.

5. Grundsatz der wohlwollenden Auslegung § 2084 BGB

Es ist diejenige Auslegung zu wählen, die zur Wirksamkeit der Verfügung führt. Es muss jedoch in jedem Fall ein formgültiges Testament vorliegen.

III. Auslegung bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten

1. Regelung im Gegenseitigkeitsverhältnis

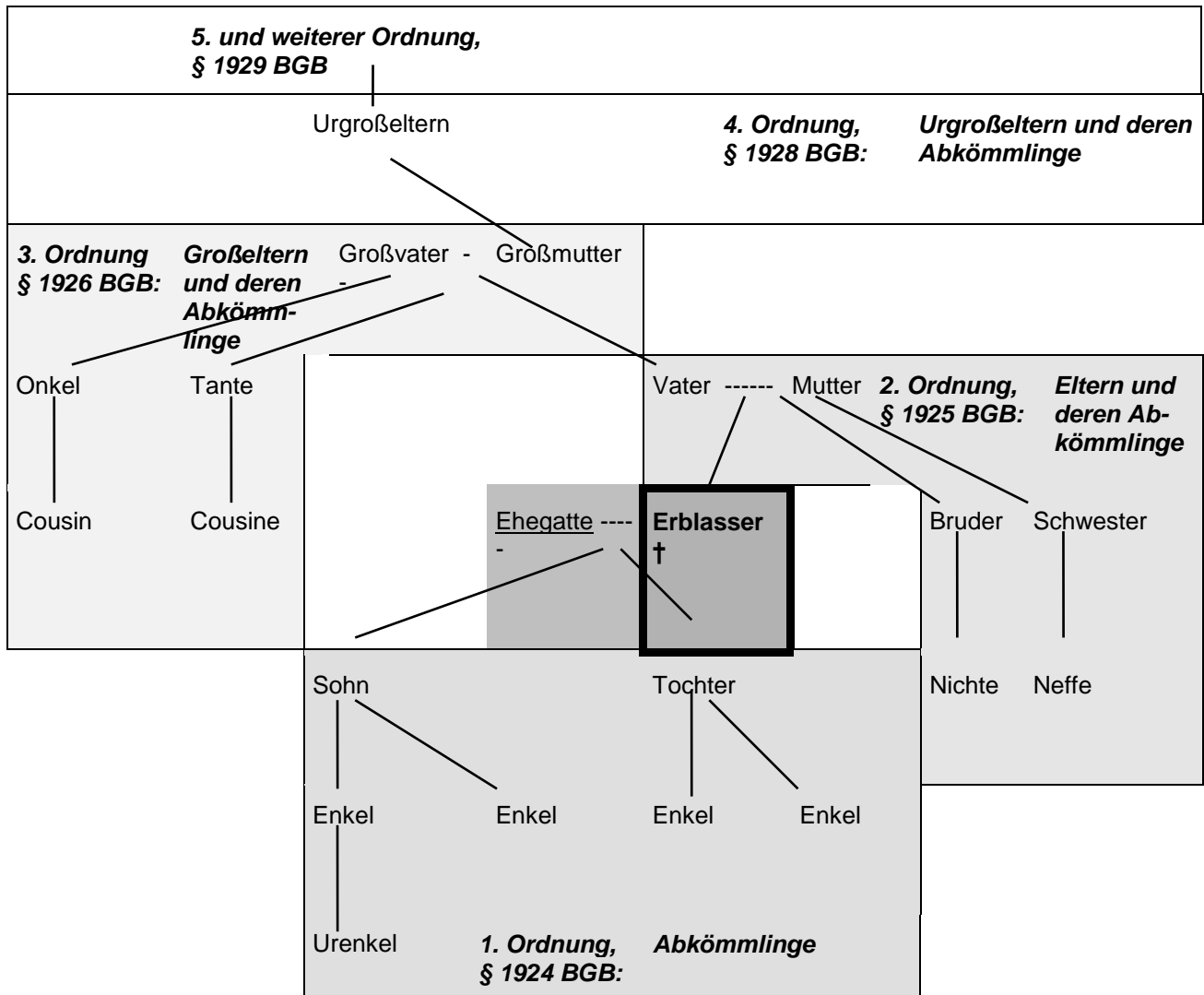
Hier ist umstritten, ob der wirkliche Wille des Erblassers maßgeblich ist oder die Auslegung nach den allgemeinen Regeln für Rechtsgeschäfte (Empfängerhorizont) zu erfolgen hat. Nach h.M. ist zu differenzieren, ob die Verfügung des Erblassers im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den getroffenen Verfügungen (gemeinschaftliches Testament) oder Verfügungen/Leistung (Erbvertrag) des anderen Teils steht.

Falls Gegenseitigkeitsverhältnis vorliegt, gelten die rechtsgeschäftlichen Regelungen, da nunmehr ein schutzwürdiges Vertrauen des Ehepartners bzw. Vertragspartners besteht.

2. einseitige Verfügung des Erblassers

Es gelten dieselben Regeln wie beim Testament, vgl. § 2279 I BGB. (s.o. II.).

Gesetzliche Erbfolge



Grundsätzlich:

1. Erbfolge richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft
2. Verwandte näherer Ordnung schließen die entfernterer Ordnungen aus, § 1930 BGB
3. Abkömmlinge schließen weitere Abkömmlinge, die durch sie mit dem Erblasser verwandt sind aus, § 1924 II ff. BGB (d.h.: Enkel erben erst, wenn ihr Elternteil verstorben ist)
4. Geschwister erben erst, wenn (zumindest) ein Elternteil verstorben ist, Nichten und Nefen erst, wenn deren - erbender - Elternteil verstorben ist. § 1925 III BGB.
5. Entsprechendes gilt für entferntere Ordnungen.

Erbenhaftung

I. Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung

Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Nachlass (-anteil) und seinem Vermögen

II. Haftungsbeschränkungen

1. Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz, §§ 1975 ff BGB

Absonderung des Nachlasses vom Eigenvermögen des Erben, Bestellung eines Verwalters

2. Einrede der Dürftigkeit, §§ 1990 ff. BGB

mangels Masse wird kein Verwalter für Nachlass bestellt: Der Erbe verwaltet selbst.

3. Vertrag

Zwischen Erbe und Nachlassgläubiger

4. Einrede des ungeteilten Nachlasses bei Miterbengemeinschaft, § 2059 BGB

5. Sonstige

- a) Nachlassaufgebot, § 1973 ff. BGB
- b) Erschöpfungseinrede, § 1989 BGB
- c) Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen, § 1992 BGB

6. Keine Haftungsbeschränkung, wenn

- a) Inventar nicht (fristgerecht) errichtet § 1994 BGB
- b) Inventaruntreue, § 2005 BGB
- c) Verzicht des Erben
- d) prozessuale Gründe §§ 780 ff. ZPO
- e) Erbe die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, § 2006 III BGB

III. Nachlassverbindlichkeiten

1. Erblasserschulden § 1967 II 1. Alt. BGB

vom Erblasser vor dem Todesfall begründete Schulden (aus Vertrag oder Gesetz)

2. Erbfallschulden

- a) Pflichtteilsansprüche Vermächtnisse und Auflagen, § 1967 II BGB
- b) Bestattungskosten, § 1968 BGB;
- c) Unterhaltsansprüche, § 1963, 1969 BGB;
- d) Zugewinn, § 1371 II, III BGB;
- e) Erbschaftssteuer § 20 ErbStG

3. Nachlasskostenschulden (auch: Erbschaftsverwaltungskosten)

Kosten, die durch Abwicklung des Nachlasses entstehen;
z.B. Nachlassverwaltung §§ 1975 ff BGB; Nachlassgläubigeraufgebot §§ 1970 ff BGB

4. Geschäftsverbindlichkeiten

insb. § 25, 27 HGB, wenn Erbe ein Handelsgeschäft fortführt

1. Fall

Familienverhältnisse

Emil Ende ist verheiratet mit Frieda und ist Vater der Kinder Andreas und Beate. Seine Tochter Claudia stammt aus der nichtehelichen Beziehung zu Gisela. Sein Vermögen besteht im Wesentlichen aus einem Hausgrundstück (Wert 240.000 €), Wertpapieren (Wert 160.000 €) und einer kleinen Eigentumswohnung (Wert 80.000 €). Im Jahre 1990 errichtet er folgendes handschriftlich abgefasste Testament:

Bochum, 24.02.90

Mein letzter Wille

Meine liebe Ehefrau soll das Haus erben. Unseren Kinder Andreas und Beate sollen je zur Hälfte meine Wertpapiere zustehen. Claudia erhält, damit sie versorgt ist, die Eigentumswohnung.

Emil Ende (Unterschrift)

Anfang 1994 erkrankt Emil schwer. Seine Ehefrau verlässt ihn, weil sie sich der Pflege nicht gewachsen fühlt. Claudia hat 1993 zur Finanzierung ihres Studiums vorzeitigen Erbausgleich geltend gemacht und erhalten. Andreas hat geheiratet, ist nach Australien ausgewandert und bei einem Unfall ums Leben gekommen. Seine Frau Sylvia lebt mit den gemeinsamen Kindern Yvonne und Zacharias noch dort. Beate sitzt seit 1996 in Haft, weil sie versucht hat, dem Leiden ihres Vaters mittels Verabreichung falscher Medikamente ein vorzeitiges - tödliches - Ende zu setzen.

Im März 1997 hält sich Emil zu einer vierwöchigen Kur in Baden-Baden auf und schreibt an seinen Neffen Norbert folgenden Brief:

Lieber Norbert,

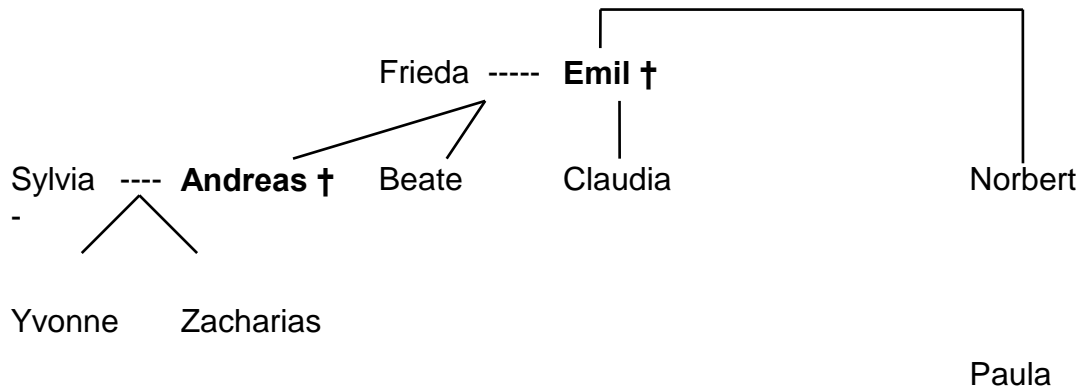
Du bist der einzige aus meiner Familie, der mir in dieser schweren Zeit noch geblieben ist. Frieda hat inzwischen die Scheidung eingereicht und ich habe zugestimmt, im Sommer wären wir 30 Jahre verheiratet gewesen. Auch meine Kinder haben mir keine Freude gemacht. Als es mir schlecht ging, haben mich alle verlassen. Nach meinem Tod sollen sie auch nichts mehr von mir bekommen, jedes Erbe soll ihnen versagt bleiben. Willst Du bitte dafür sorgen, dass nur meine Pflegerin Frau Paula Pfau nach meinem Ableben die 50.000 € erhält, die ich in meinem Banksafe liegen habe. Sie sind Anerkennung für ihre aufopfernd geleisteten Dienste sein. Ich verlasse mich auf Dich.

Dein Onkel Emil

Am 02. April 1997 verstirbt Emil. Wer erhält was?

Lösung: 1. Fall: Familienverhältnisse

Blätter: *Gewillkürte Erbfolge - Verfügungen von Todes wegen*
Pflichtteilsrecht
Auslegung der Verfügung von Todes wegen
gesetzliche Erbfolge
Erbenhaftung



A. Rechte der F

F könnte Eigentümerin des Hauses geworden sein. Ursprünglich war E Eigentümer des Hauses, jedoch könnte F durch Erbfolge nach § 1922 BGB nach dessen Versterben Eigentümerin geworden sein.

I. gewillkürte Erbfolge (Testament)

F könnte Erbin geworden sein, indem E sie in seinem Testament als Erbin für das Haus eingesetzt hat.

(vgl. Blatt: Gewillkürte Erbfolge - Verfügungen von Todes wegen)

1. Wirksamkeit der Verfügung

a) Testierfähigkeit

E muss gem. §§ 2229 ff BGB testierfähig sein. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass E im Februar 1990 testierunfähig war.

b) persönliche Errichtung

Gem. § 2064 BGB muss das Testament vom Erblasser persönlich errichtet werden. Das ist hier geschehen.

c) Form

Ein Testament kann gem. § 2247 BGB durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden. E hat seinen „letzten Willen“ eigenhändig und handschriftlich verfasst und ihn unterschrieben. Somit hat er ein formgültiges Testament aufgesetzt.

2. Keine nachträgliche Beseitigung

Das Testament darf nicht nachträglich durch den Erblasser beseitigt worden sein. Fraglich ist, ob in dem Brief an N eine solche nachträgliche Beseitigung zu sehen ist. Mit dem Brief könnte E sein Testament aus 1990 widerrufen haben.

Exkurs: Widerruf von Testamenten:

Widerrufe von Testamenten sind möglich:

1. § 2254 BGB durch Testament
2. § 2255 BGB durch Vernichtung oder Veränderung
3. § 2256 BGB Rücknahme aus amtlicher Verwahrung
4. § 2258 BGB späteres Testament

In Betracht kommt hier ein Widerrufstestament gem. § 2254 BGB.

a) Widerruf möglich?

Gem. § 2253 BGB kann der Erblasser sein Testament oder einzelne Verfügungen jederzeit widerrufen.

b) Liegt ein Widerrufstestament vor?

aa) Testierfähigkeit

E ist zwar schwer erkrankt, eine „krankhafte Störung“ i.S.d. § 2229 IV BGB liegt aber nicht vor.

bb) persönliche Errichtung

E hat den Brief gem. § 2064 BGB persönlich geschrieben.

cc) Form

Bedenken können sich zunächst daraus ergeben, dass E den Brief nicht mit Datums- und Ortsangabe versehen hat.

Gem. § 2247 II BGB soll der Erblasser Ort und Datum angeben. Da es sich um eine bloße Soll-Vorschrift handelt, ist das Fehlen unschädlich, wenn sich die notwendigen Feststellungen anderweitig treffen lassen, § 2247 V BGB. Aus den Umständen ergibt sich hier, dass die Verfügung in Baden-Baden im März 1997 getroffen wurde. Bedenklich ist weiterhin, dass E mit „Onkel Emil“ unterschreiben hat. Gem. § 2247 III 1 BGB soll die Unterschrift Vor- und Zunamen enthalten. Nach Satz 2 genügt auch eine Unterzeichnung, anhand der man den Verfasser feststellen kann. Die Identität des Emil Ende ergibt aus dieser Unterschrift. Damit handelt es sich um ein formgültiges Testament.

Anm.: Weder ein Testament noch der Widerruf müssen ausdrücklich als solches bezeichnet werden.

dd) Inhalt

In dem Brief schreibt E ausdrücklich, dass die F „nichts bekommen soll, dass jedes Erbe versagt bleiben soll“. Diese Erklärung ist eine Enterbung i.S.d. § 1938 BGB. E hat somit die Erbeinsetzung der F wirksam widerrufen. Damit ist F nicht aufgrund des Testaments Erbin und deswegen auch nicht Eigentümerin des Hausgrundstücks geworden. Sie hat keinen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch.

II. gesetzliche Erbfolge

Hier liegen zwei Verfügungen von Todes wegen vor. Deshalb kommt die gesetzliche Erbfolge nicht in Betracht.

III. Pflichtteilsanspruch

F könnte aber noch ein Anspruch auf den Pflichtteil zustehen.

(vgl. Blatt: Pflichtteilsrecht)

1. Anspruchsberechtigung

Gem. § 2303 II BGB steht dem Ehegatten der Pflichtteilsanspruch zu, wenn er durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. F wurde durch das Testament von 1997 von der Erbfolge ausgeschlossen. Damit ist sie grundsätzlich anspruchsberechtigt.

2. Ausschluss

Dem Ehegatten steht gem. § 1933 BGB kein (gesetzliches) Erbrecht zu, wenn zur Zeit des Todes die Voraussetzungen für eine Scheidung vorlagen und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Damit scheidet auch der Pflichtteilsanspruch aus, da der Ehegatte dann nicht mehr von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden konnte. Es liegen die Voraussetzungen für eine Scheidung vor und E hatte dem Scheidungsantrag der F zugestimmt. Demzufolge hat F ihr gesetzliches Erbrecht und damit auch ihren Pflichtteilsanspruch verloren.

IV. Zwischenergebnis

F steht kein erbrechtlicher Anspruch zu.

(Der Zugewinnausgleich bleibt unberührt).

B. Anspruch der C

I. Testament

C könnte Eigentümerin der Eigentumswohnung geworden sein, wenn E sie durch Testament als Erbin eingesetzt hat. E hat C in dem Testament von 24.02.90 die Eigentumswohnung zugedacht. An der Wirksamkeit des Testaments bestehen keine Zweifel (Vgl. A. I. 1.)

Dem könnte aber der Brief vom März 1997 entgegenstehen, nach dem keiner der Familienangehörigen etwas von E erhalten sollte. Dieser Brief ist ein wirksames Widerrufstestament. (Vgl. A. I. 2.)

C ist demnach nicht Eigentümerin der Eigentumswohnung geworden.

II. Gesetzliches Erbteil

Vorliegend kommt ein gesetzlicher Erbanspruch nicht in Betracht. Es liegen Verfügungen von Todes wegen vor.

III. Pflichtteil

C könnte jedoch noch einen Pflichtteilsanspruch haben.

Beachte: Ab 1.4.1998 sind die nichtehelichen Kinder gemäß Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16.12.1997 gleichgestellt, so dass die Unterscheidung generell entfällt.

Danach entfallen die §§ 1934a bis 1934e sowie 2338a BGB. Einen vorzeitigen Erbausgleich gibt es danach nicht mehr.

Jedoch werden gemäß Art 227 EGBGB die bis zum 1.4.1998 geltenden Vorschriften weiter angewandt, wenn der Erblasser vor diesem Zeitpunkt gestorben ist oder ein Erbausgleich bereits durchgeführt oder eine Regelung diesbezüglich getroffen worden ist.

Die Übergangsvorschrift wird sicherlich noch eine ganze Weile zur Anwendung kommen, so dass die bisherige Rechtslage hier noch dargestellt werden soll.

1. Anspruchsberechtigung

Gem. § 2338a BGB sind nichteheliche Abkömmlinge des Erblassers pflichtteilsberechtigt, wenn ihnen durch Verfügung von Todes wegen der Erbersatzanspruch entzogen wurde. C wurde durch das Widerrufstestament enterbt, ihr wurde also auch der Erbersatzanspruch entzogen. Damit ist sie grundsätzlich anspruchsberechtigt.

2. Ausschluss

Gem. § 1934e BGB ist der Pflichtteilsanspruch im Falle des vorzeitigen Erbausgleichs ausgeschlossen. Das n. e. Kind kann von seinem Vater einen vorzeitigen Erbausgleich verlangen, wenn es zwischen 21 und 27 Jahren alt ist, § 1934d BGB. Der Betrag beläuft sich in der Regel auf den dreifachen Unterhaltsbetrag der letzten fünf Jahre, § 1934d II BGB. C hatte von E zur Finanzierung ihres Studiums vorzeitigen Erbausgleich verlangt und erhalten. Demzufolge ist Anspruch auf den Pflichtteil ausgeschlossen.

IV. Zwischenergebnis

C hat keine erbrechtlichen Ansprüche.

C. Anspruch der B

I. Testament

B sollte nach dem Testament ihres Vaters vom 24.2.90 die Hälfte der Wertpapiere erhalten. Zur Wirksamkeit und zum Widerruf dieser Verfügung gilt das unter A. I. 2. erörterte.

II. gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge greift aus den o.g. Gründen auch hier nicht ein.

III. Pflichtteil

Fraglich ist, ob ihr ein Pflichtteil zusteht.

1. Anspruchsberechtigung

B ist als Abkömmling, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, grundsätzlich pflichtteilsberechtigt, § 2303 BGB.

2. Ausschluss

Gem. § 2333 Nr. 1 BGB kann der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling dem Erblasser nach dem Leben trachtet. B hat versucht, ihren Vater durch falsche Medikamente zu töten. E hat in seinem Brief verfügt, dass keines seiner Kinder etwas erhalten solle. Darin liegt auch die Entziehung des Pflichtteils. Demzufolge steht B auch kein Pflichtteilsanspruch zu.

IV. Zwischenergebnis

B hat keinerlei erbrechtliche Ansprüche.

D. Ansprüche von Y und Z

Da A vor E verstorben ist, ist zu prüfen, ob Y und Z erbrechtliche Ansprüche zustehen.

I. Testament

Fraglich ist, ob Y und Z in dem Testament von 1990 bedacht worden sind. Ausdrücklich waren die beiden nicht bedacht. (Sie lebten zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht). Eingesetzt war jedoch ihr Vater A. A ist aber vor E verstorben. Demzufolge ist das Testament des E auszulegen.

(vgl. Blatt: Auslegung der Verfügung von Todes wegen)

1. erläuternde Auslegung

Da hier keine Unklarheiten in der Urkunde vorliegen, kommt die erläuternde Auslegung nicht in Betracht

2. ergänzende Auslegung

Das Testament ist ergänzend auszulegen, wenn durch Veränderungen zwischen Testamentserrichtung und Erbfall Lücken entstanden sind. Im vorliegenden Fall hat sich der Kreis der bedachten Personen verändert. Nunmehr ist zu erforschen, was E gewollt hätte, wenn er von dieser Veränderung bei Abfassung des Testaments Kenntnis gehabt hätte. Hätte E seine Enkel eingesetzt oder hätte er das dem A zugedachte anderweitig verfügt? E hat sein Vermögen möglichst zu gleichen oder ähnlichen Teilen unter seinen Angehörigen verteilt. Daher kann vermutet werden, dass er jedem Abkömmling etwas zuwenden wollte, um dessen Zukunft zu sichern. Das schließt dann in der Regel ein, dass auch die Kinder in den Genuss des Ererbten kommen sollen.

Andererseits könnte es aber auch sein, dass E sein Vermögen ausschließlich unter den noch lebenden Angehörigen verteilen wollte. Das könnte bedeuten, dass der dem A zugedachte Anteil bei seinem vorzeitigen Ableben an die Geschwister fallen sollte. Zumal die Enkel des E in Australien leben und daher kaum eine enge Bindung besteht. Der hypothetische Wille des E lässt sich somit nicht ermitteln.

Die Streitfrage hinsichtlich der „Aedeutungstheorie“, vgl. dazu Brox, Erbrecht Rn 197, kann aus diesem Grund offen bleiben.

3. gesetzliche Regelungen

Vorliegend könnte § 2069 BGB eingreifen. Danach ist im Zweifel anzunehmen, dass die Abkömmlinge des vorverstorbenen Abkömmlings des Erblassers insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. Bei gesetzlicher Erbfolge würden Y und Z an die Stelle des A treten, § 1924 III BGB. Als seine Kinder erben sie zu gleichen Teilen, § 1924 IV BGB. Also wären Y und Z zu gleichen Teilen Erben des hälftigen Anteils an den Wertpapieren.

4. Widerruf

E hatte in dem Brief an N auch den A von der Erbfolge ausgeschlossen; keines seiner Kinder sollte erben. Zu überlegen ist, wie sich dies auf das Erbe der Enkel auswirkt. Im Zweifel wirkt sich die Enterbung nicht auf die Abkömmlinge des Enterbten aus¹. Demnach wären Y und Z nicht enterbt. Ihnen steht also die Hälfte der Wertpapiere (Wert 80.000 €) zu.

5. Zwischenergebnis

Y und Z sind Eigentümer der Hälfte der Wertpapiere.

II. Weitere Ansprüche

Y und Z könnten noch weitere Ansprüche zustehen. F, B und C sind nicht Erben des E geworden. Es stellt sich daher die Frage, wer Erbe des übrigen Vermögens des E ist.

In Betracht kommt nur noch die gesetzliche Erbfolge.

(vgl. Blatt: gesetzliche Erbfolge)

An nicht ausgeschlossenen Verwandten von E sind noch Y, Z und N vorhanden. Y und Z sind gesetzliche Erben der 1. Ordnung gem. § 1924 III BGB. N ist gesetzlicher Erbe der 2. Ordnung gem. § 1925 III BGB. Nach § 1930 BGB ist ein Verwandter einer nachfolgenden Ordnung ausgeschlossen. N ist damit nicht gesetzlicher Erbe des E geworden. Y und Z erben das übrige Vermögen allein und zu gleichen Teilen. Demzufolge erben Y und Z das gesamte Vermögen des E. Sie sind Gesamtrechtsnachfolger § 1922 BGB und treten dadurch in alle Rechte und Pflichten des E ein.

(vgl. Blatt: Erbenhaftung)

E. Anspruch der Paula

P soll nach dem Brief des E die 50.000 EURO erhalten, die in seinem Banksafe liegen. Diese Verfügung könnte ein Vermächtnis gem. § 1939 BGB darstellen. Danach kann der Erblasser durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden. Der Brief des E ist ein formgültiges Testament, vgl. A I. 2. Ob eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis im Sinne des § 1939 BGB gewollt ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.

E hat in dem Schreiben zunächst die Enterbung seiner Frau und seiner Kinder verfügt. P sollte als Anerkennung „die 50.000 EURO aus dem Banksafe“ erhalten. Eine ausdrückliche Erbeinsetzung von P oder einer anderen Person hat er nicht getroffen. Es lässt sich auch den Umständen nicht entnehmen, dass P Erbin werden sollte. Sie soll-

¹ Palandt-Edenhofer § 1938 Rn 2

te nur den genau bezeichneten Betrag erhalten. Dies spricht für ein Vermächtnis. Nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 2087 II BGB ist bei Zuwendung einzelner Gegenstände im Zweifel nicht anzunehmen, dass der Bedachte Erbe werden sollte. Da hier „die 50.000 € aus dem Safe“ an P gehen sollten und E nicht nur die Summe aus seinem Vermögen zuwenden wollte, handelt es sich hier um einen „Gegenstand“. Also liegt ein Vermächtnis vor. P hat damit einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erben Y und Z auf Herausgabe der 50.000 €.

F. Ergebnis

Y und Z sind Gesamterben des E geworden. P hat einen Anspruch gegen die beiden auf Herausgabe des Vermächtnisses.

Kontrollfragen zu Fall 1 Familienverhältnisse

1. Wie steht die gesetzliche zur gewillkürten Erbfolge
2. Wonach richtet sich die gesetzliche Erbfolge?
3. Was bewirkte das Erbrechtsgleichstellungsgesetz?
4. Auf welche Art kann man ein Testament errichten?
5. Welche Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein?
6. Wie kann ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament bzw. ein Erbvertrag vom Erblasser widerrufen werden?
7. Wie kann ein Dritter ein Testament anfechten?